

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DCW

Artikel 1. Anwendbarkeit der Bestimmungen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, für alle Angebote (einschließlich der Offerten u.ä.), sowie für alle Verträge zwischen DCW und einem Auftraggeber, für die die vorliegenden Bestimmungen von DCW für gültig erklärt worden sind.
2. Bei Zeitarbeitsverträgen gelten die Bestimmungen des niederländischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Arbeidsontwikkeling & Plaatsing (AOP), die bei der Industrie- und Handelskammer Oost Nederland in Enschede unter der Nr. 243 hinterlegt wurden.
3. Bei Verträgen für die Abteilung Garten-/Landschaftsbau Diensten gelten die niederländischen Handelsbedingungen für den Gartenbau der NHG-Vereinigung, die ebenfalls bei der unter 2 genannten Industrie- und Handelskammer hinterlegt wurden.

Artikel 2. Definitionen

- A. Mit „allgemeinen Bestimmungen“ sind gemeint: die vorliegenden Bestimmungen.
- B. Mit „DCW“ ist gemeint: DCW mit Firmensitz in Enschede.
- C. Mit „Auftraggeber“ ist gemeint: derjenige, der mit DCW einen Vertrag abschließt bzw. vorhat, einen Vertrag abzuschließen.
- D. Mit „Angebot“ ist gemeint: jedes mündliche oder schriftliche Angebot von DCW, mit dem Ziel, einen Vertrag mit einem Auftraggeber abzuschließen.
- E. Mit „Waren“ sind gemeint: alle materiellen Objekte, auf die sich im Vertrag bezogen wird, sowie von DCW ggf. zu erbringende Arbeit und Dienstleistungen.
- F. Mit „Lieferung“ ist gemeint: die durch oder im Auftrag von DCW tatsächliche Bereitstellung von Waren für den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten.

Artikel 3. Angebote

1. Sämtliche Angebote von DCW sind unverbindlich, sofern keine Gültigkeitsfrist angegeben wurde. Mündliche Angebote gelten acht Tage lang. Schriftliche Angebote gelten 30 Tage lang, sofern nicht anders angegeben. Angebote verfallen automatisch nach Ablauf der Gültigkeitsfrist, sofern von DCW nicht anders angegeben.
Die in den Angeboten enthaltenen Preise beziehen sich auf die Lieferung ab DCW. Die Verpackung und die MwSt. sind, soweit nicht anders angegeben, nicht inbegriffen.
2. Verträge, die von den vorliegenden Bestimmungen durchgängig geregelt werden, treten in Kraft, sobald DCW den Auftrag des Auftraggebers schriftlich bestätigt hat oder DCW bereits mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat. Alle anderen Bestimmungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 4. Preiserhöhung

Die Vertragsparteien sind an den zwischen ihnen vereinbarten Preis gebunden. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung ist DCW berechtigt, den vereinbarten Preis ggf. wegen Preiserhöhungen, die zum Beispiel durch veränderte Löhne, Rohstoffpreise, Wechselkurse entstehen, anzugleichen. Bei einer sich daraus ergebenden Preiserhöhung von mehr als 10% hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Artikel 5. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferadresse, oder - beim Fehlen einer solchen - an den tatsächlichen Firmensitz von DCW.
2. Der Auftraggeber übernimmt zum Zeitpunkt der Lieferung hinsichtlich der von DCW zu liefernden Ware sämtliche Risiken.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt anzunehmen, an dem sie bei ihm angeliefert bzw. ihm zur Verfügung gestellt werden. Verweigert ein Auftraggeber die Annahme der Lieferung oder versäumt es, die für die Lieferung unbedingt erforderlichen Informationen oder Anweisungen mitzuteilen, übernimmt der Auftraggeber das volle Risiko für die Lagerung der Waren. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten, zu denen auf jeden Fall die Lagerkosten gehören, trägt ebenfalls der Auftraggeber.
4. Liefert DCW die Ware, auch an eine andere vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse, übernimmt der Auftraggeber ebenfalls die bei Lagerung, Laden, Transport und Entladen entstehenden Risiken. Der Auftraggeber kann eine Versicherung gegen diese Risiken abschließen.

Artikel 6. Lieferfrist

1. Die von DCW angegebenen/vermerkten Lieferfristen und -Termine gelten stets als ungefähr, sofern diese nicht anders schriftlich vereinbart worden sind. Die vereinbarten Lieferzeiten sind keine Fixtermine, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist der Auftraggeber verpflichtet, DCW schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3. Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führt in keinem Fall zu einem Anspruch auf Schadenersatz, soweit dies nicht schriftlich vereinbart wurde.
4. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn bzgl. der technischen Details eine Übereinstimmung erreicht worden ist, DCW alle erforderlichen Angaben und endgültigen Zeichnungen usw. zur Verfügung gestellt worden sind, die vereinbarte (Teil-)Zahlung eingegangen ist und alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Bedingungen erfüllt worden sind.
5. Im Falle von Mehrarbeit wird die Lieferfrist um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um die Materialien und Bestandteile dafür zu liefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeit zu verrichten. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung von DCW integriert werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung es zulässt.

Artikel 7. Teillieferungen

DCW ist zu Teillieferungen von Waren berechtigt. Dies gilt jedoch nicht für Teillieferungen, die keinen eigenständigen Wert haben.

Bei Teillieferungen ist DCW berechtigt, jede Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 8. Lieferung auf Abruf

1. Wenn eine Lieferung auf Abruf vereinbart worden ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Lieferung gemäß des vereinbarten Abruf- und Lieferplans anzunehmen.
2. Wenn bei der Lieferung auf Abruf kein Liefertermin vereinbart worden ist, gilt eine Lieferfrist von vier Monaten, beginnend mit dem Datum des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Nach Ablauf dieser Frist hat DCW das Recht, die betreffenden Waren in Rechnung zu stellen.

Artikel 9. Muster, Modelle und Beispiele

1. Die von DCW gezeigten oder gelieferten Modelle, Muster oder Beispiele, gelten nur als eine Andeutung auf das Original: die Eigenschaften der zu liefernden Waren können vom Muster, Modell oder Beispiel abweichen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich angegeben und/oder vereinbart worden ist, dass die Lieferung gemäß den gezeigten oder zur Verfügung gestellten Mustern, Modellen oder Beispielen zu erfolgen hat.
2. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten für die Entwicklung von (einem) Prototypen. DCW übernimmt keine Garantie für die Funktionsfähigkeit eines/von Prototypen für ein bestimmtes Produkt, der/die im Auftrag des Auftraggebers hergestellt worden ist/sind.

Artikel 10. Kataloge, Broschüren, Drucksachen

Der Inhalt der Kataloge wurden von DCW mit größter Sorgfalt erstellt, aber umfasst ausschließlich Informationen allgemeiner Art, die nicht bindend und nur unter Vorbehalt gültig sind.

Artikel 11. Änderungen der zu liefernden Waren

Sofern nicht anders vereinbart, ist DCW berechtigt, von den vereinbarten Spezifikationen abweichende Waren zu liefern, wenn diese Abweichungen bzgl. der zu liefernden Ware, Verpackung oder zugehörigen Dokumentation erforderlich sind, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen oder es sich nur um geringfügige Änderungen der Ware handelt, die zu einer Verbesserung führen.

Artikel 12. Informationsbereitstellung durch den Auftraggeber

DCW ist befugt, einen Auftrag oder Vertrag nicht, nicht weiter oder nicht (mehr) zu den gegebenen Bedingungen auszuführen oder zu erfüllen, wenn sich herausstellt, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben, die für die Ausführung des Auftrages oder des Vertrags erforderlich sind, nicht richtig und/oder unvollständig sind. DCW kann dann eine Aufwandsentschädigung für den bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwand und entstandene Kosten geltend machen und DCW ist selbst zu keiner Zahlung an den Auftraggeber verpflichtet.

Artikel 13. Mängelrügen; Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in seinem Auftrag durch DCW gelieferten Waren unverzüglich bei der Lieferung – oder so schnell wie möglich danach – zu prüfen (prüfen zu lassen), eine Unterlassung führt zur Verwirkung seiner Rechte. Dabei muss der Auftraggeber prüfen, ob die gelieferte Ware dem Vertrag entspricht. Der Auftraggeber hat u.a. zu prüfen:
 - ob die richtigen Waren geliefert worden sind;
 - ob die tatsächliche Liefermenge (z.B. die Anzahl und die Menge) mit der vereinbarten Liefermenge übereinstimmt;
 - ob die gelieferten Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder – wenn diese nicht vorliegen – den allgemeinen Gebrauchsanforderungen und/oder Handelszwecken entspricht.
2. Festgestellte, sichtbare Mängel oder Fehler müssen unverzüglich, spätestens acht Tage nach Erhalt der Lieferung, vom Auftraggeber bei DCW schriftlich gerügt werden.
3. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von acht Tagen nach der Entdeckung und spätestens zehn Monate nach der Lieferung vom Auftraggeber bei DCW schriftlich gerügt werden.
4. Eine fristgerechte Mängelrüge entbindet den Auftraggeber weder von der Zahlungsverpflichtung noch von der Annahme der angeforderten Bestellungen. DCM erkennt Warenrücksendungen nur bei ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Genehmigung an.
5. Die Reklamation führt nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers gegenüber DCW, noch entsteht für den Auftraggeber dadurch ein Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 14. Garantie

1. DCW gewährleistet für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Lieferung, dass die von DCW im Auftrag des Auftraggebers hergestellte Ware ordnungsgemäß, wie im Vertrag vereinbart, hergestellt worden ist.
2. Weist die Ware einen Herstellungsfehler auf, hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung des Fehlers. DCW kann sich entscheiden, die Ware ggf. gegen eine mangelfreie einzutauschen, wenn eine Reparatur nicht erwünscht ist. Der Auftraggeber hat nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn eine Reparatur nicht möglich ist.
3. DCW übernimmt nur dann eine Garantie für von Dritten gelieferte Waren, die für die Ausführung des betreffenden Vertrages gekauft worden sind, wenn vom entsprechenden Lieferanten eine Garantie gewährt wird.
4. DCW haftet gemäß der Bestimmungen in Art. 15 für Schäden, die als Folge von Mängeln an den gelieferten Waren auftreten.
5. Die Garantie gilt nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch durch den Auftraggeber auftreten oder bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen die (Gebrauchs-) Vorschriften.
6. Es gelten keine weiteren Garantien und die o.g. Garantie stellt die einzige Verpflichtung von DCW dar.
7. Die Garantie erlischt, sobald die Waren geöffnet, Änderungen vorgenommen wurden, wenn die Ware beschädigt oder unsachgemäß gebraucht wurde, wenn die Reparatur durch einen nicht autorisierten Händler durchgeführt wurde, bei falscher Pflege oder wenn die Waren zweckentfremdet verwendet wurden.
8. Der Garantieanspruch erlischt:
 - bei Schäden, die durch Unfälle oder Katastrophen, wie Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Vandalismus oder Diebstahl verursacht worden sind.
9. DCW übernimmt keinerlei Haftung für einen Folgeschaden oder unbeabsichtigten Schaden, entgangene Gewinne oder jeden anderen wirtschaftlichen Schaden, der durch einen Fehler an einer von DCW gelieferten Ware verursacht worden ist.
10. Der Auftraggeber kann seine Garantieansprüche nur dann geltend machen, wenn er allen seinen Verpflichtungen gegenüber DCW nachgekommen ist.

Artikel 15. Haftung

1. Für Fehler in gelieferten Waren gilt die Garantie gemäß Art. 14 (Garantie) der vorliegenden Bestimmungen.
2. Die Haftung von DCW – aus welchem Grunde auch immer, wie die nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Vertragserfüllung auch für Dienstleistungen durch DCW – beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag mit einem Höchstwert von 5.000,- € oder, wenn der Betrag höher liegt, auf die Höhe der Wertes, für den die Ware tatsächlich versichert worden ist und/oder Regressansprüche bestehen, die gegenüber Dritten geltend gemacht werden können, soweit der Schaden nicht aus Vorsatz oder grober Schuld durch leitende Angestellte verursacht worden ist. Für einen Schadenersatz kommt nur der Schaden in Betracht, gegen den DCW versichert ist bzw. versichert sein muss.
DCW übernimmt keine Haftung für Vorsatz und/oder grobe Schuld nicht leitender Angestellter. Alle Angestellten von DCW können sich gegenüber dem Auftraggeber und, wenn erforderlich, auch gegenüber Dritten gleichberechtigt auf die vorliegenden Bestimmungen berufen.
3. DCW haftet nicht für Waren, die ihm vom Auftraggeber zum Zwecke der Verwaltung, Verarbeitung oder Lagerung übertragen wurden. Der Auftraggeber muss sich selbst um eine angemessene Versicherung kümmern.
4. Nicht erstattet werden:
 - a. Unternehmensverluste, wie z.B. Stagnationsschäden und entgangene Gewinne;
 - b. Schädliche Nebenwirkungen, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind. Darunter werden u.a. Schäden verstanden, die den Waren, an denen gearbeitet wird oder die sich in der Nähe eines Arbeitsplatzes befinden, durch die oder während der Ausführung des Auftrags zugefügt werden.
 - c. Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Hilfskräften verursacht worden sind.

Artikel 16. Zusätzliche Dienstleistungen

1. Wenn DCW im Rahmen einer Lieferung von bestellten Waren auch zusätzliche Dienstleistungen, wie im Angebot und/oder Vertrag näher erläutert, am Arbeitsplatz und/oder im Unternehmen des Auftraggebers verrichtet, muss der Auftraggeber die Sicherheit und Gesundheit der dort arbeitenden Angestellten von DCW gemäß Art. 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dem ARBO-Gesetz und anderer relevanter Gesetze und Verordnungen zur Sicherheit von Arbeitnehmern gewährleisten.
2. Bei Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen, wie diese in diesem Artikel umschrieben werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Angestellten von DCW einen entsprechenden Schadenersatz zu zahlen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Schuld des Angestellten von DCW zurückzuführen ist.
3. Wenn im Falle eines Schadensereignisses, wie in diesem Artikel beschrieben, DCW von seinem Angestellten haftbar gemacht wird, muss der Auftraggeber DCW diesen Schaden ersetzen.

Artikel 17. Nicht-zurechenbare Nichterfüllung (Höhere Gewalt)

1. Als Fälle höherer Gewalt gelten Umstände, durch welche die Vertragserfüllung beeinträchtigt wird, und die von DCW nicht beeinflusst werden können. Hierzu gehören auch (wenn diese Umstände die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren): Streiks in anderen Unternehmen als denen von DCW, wilde Streiks oder politische Streiks im Unternehmen von DCW, ein Mangel an den erforderlichen Rohstoffen oder anderen für das Zustandebringen der vereinbarten Leistung erforderlichen Produkten oder Dienstleistungen, nicht vorhersehbare Verzögerungen bei Zulieferanten oder anderen Dritten, auf deren Lieferung DCW angewiesen ist, sowie allgemeine Transportprobleme.
2. Ferner kann sich DCW auch auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, durch welchen die Vertragserfüllung beeinträchtigt wird, eintritt, nachdem DCW seinen Verpflichtungen hätte nachkommen müssen.
3. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die Lieferung und andere Verpflichtungen durch DCW ausgesetzt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate an, wodurch DCW seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Etwaige Schadenersatzansprüche entfallen in diesem Fall.
4. Hat DCW zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt bereits teilweise seine Verpflichtungen erfüllt oder kann den Verpflichtungen nur teilweise nachkommen, ist DCW berechtigt, den bereits gelieferten oder den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich dabei um einen getrennten Vertrag. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn der bereits gelieferte oder lieferbare Teil keinen selbstständigen Wert hat.

Artikel 18. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von DCW an den Auftraggeber gelieferten Waren bleiben solange das Eigentum von DCW, bis der Auftraggeber alle Verbindlichkeiten aus mit DCW geschlossenen Kaufverträgen beglichen hat:
 - die Gegenleistung(en) für die gelieferte oder noch zu liefernde Ware(n),
 - die Gegenleistung(en) für die von DCW gemäß des Vertrages/ der Verträge erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen,
 - Begleichung aller weiteren Verbindlichkeiten wegen Nichterfüllung des Auftraggebers nach diesem Vertrag/diesen Verträgen..
2. Die von DCW gemäß Paragraph 1 dieses Artikels unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder ein anderes Recht hieran zu begründen. Ferner ist es dem Auftraggeber untersagt, um Forderungen gegenüber Dritten in Bezug auf die an diese Dritten weiterverkauften Waren, die laut Paragraph 1 dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zu verpfänden oder ein anderes Recht hieran zu begründen.
3. DCW behält sich hiermit auch das Recht auf Verpfändung von gelieferten Waren vor, die durch Bezahlung bereits in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind und die sich noch beim Auftraggeber befinden, wie in Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beschrieben, als zusätzliche Sicherheit für Forderungen, anders als in Absatz 1 dieses Artikel genannt, die DCW aus irgendeinem Grund ggf. beim Auftraggeber haben sollte. Die in diesem Absatz aufgenommene Berechtigung gilt ebenfalls bzgl. der an Dritte weitergelieferten Waren, die durch den Auftraggeber bearbeitet und verarbeitet worden sind, wodurch DCW seinen Eigentumsvorbehalt verloren hat.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn befürchtet werden muss, dass er diese nicht erfüllen wird, ist DCW berechtigt, ausgelieferte Waren, auf denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt ruht, beim Auftraggeber oder einem Dritten, der das Geschäft des Auftraggebers betreibt, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der gewünschten Weise zu kooperieren, nachdem er in dieser Sache durch DCW schriftlich ermahnt worden ist, unter Androhung eines Bußgeldes in Höhe von 10% des ausstehenden Betrages pro Tag des Zahlungsverzugs.
5. Wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren irgendein Recht geltend machen oder machen möchten, ist der Auftraggeber verpflichtet, DCW so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten ist, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dritte irgendein Recht auf die o.g. Waren geltend machen möchte, darüber zu benachrichtigen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf ein erstes Verlangen von DCW hin:
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschaden, sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert sein zu lassen und diese Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
 - alle Ansprüche des Auftraggebers an Versicherer bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in einer Weise an DCW zu verpfänden, wie diese in Art. 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben wird.
 - die Forderungen, die der Auftraggeber gegenüber seinen Auftraggebern durch den Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt durch DCW gelieferte Waren erhält, in einer Weise an DCW zu verpfänden, wie diese in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben wird.

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von DCW zu kennzeichnen,
- auf andere Weise an allen vertretbaren Maßnahmen mitzuwirken, die DCW zum Schutz des Eigentumsrechts bzgl. der Waren durchführen möchte und die den Auftraggeber nicht unangemessen bei der normalen Ausübung seines Betriebes behindern.

Artikel 19. Geistige Eigentumsrechte

1. Alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte zu den von DCW unterbreiteten Angeboten und zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Probemodellen, Software usw. behält DCW sich vor, soweit nicht anders vereinbart.
2. Die Rechte für die in Absatz 1 gemachten Angaben bleiben Eigentum von DCW, auch wenn dem Auftraggeber die Kosten für deren Herstellung in Rechnung gestellt worden sind. Die Daten dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis von DCW nicht vervielfältigt, verwendet oder Dritten gezeigt werden. Bei Verletzung dieser Bestimmung muss der Auftraggeber DCW ein Bußgeld in Höhe von 25.000,- € zahlen. Dieses Bußgeld kann neben einem gesetzlich festgelegten Schadensersatzanspruch gefordert werden.
3. Der Auftraggeber muss die ihm zur Verfügung gestellten Daten, wie in Absatz 1 beschrieben, unmittelbar nach der ersten Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist an DCW zurückgeben. Bei Verletzung dieser Bestimmung muss der Auftraggeber DCW täglich ein Bußgeld in Höhe von 1.000,- € pro Tag zahlen. Dieses Bußgeld kann neben einem gesetzlich festgelegten Schadensersatzanspruch gefordert werden.

Artikel 20. Zahlung

1. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum durch gesetzliche Zahlungsmittel in den Geschäftsräumen von DCW oder durch Überweisung des ausstehenden Betrags auf eines der Bank- und Girokonten von DCW erfolgen. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber vom Verzugstag an Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat des geschuldeten Betrages.
2. Im Falle von Insolvenz, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers sind alle noch ausstehenden Beträge sofort fällig.
3. Alle Zahlungen haben ohne Kürzung oder Verrechnung zu erfolgen.
4. Vom Auftraggeber erbrachte Zahlungen dienen an erster Stelle der Bezahlung der geschuldeten Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, selbst wenn der Auftraggeber vermerkt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
5. Der Auftraggeber muss DCW unaufgefordert und unverzüglich bzgl. einer zu erwartenden Zahlungsunfähigkeit schriftlich informieren. Im Falle eines Zahlungsverzugs muss der Auftraggeber – wenn ihn DCW dazu auffordert – DCW eine schriftliche Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen.

Artikel 21. Aussetzung

1. Die Forderungen von DCW gegenüber dem Auftraggeber sind in den folgenden Fällen sofort fällig:
 - wenn nach dem Abschluss eines Vertrages DCW von Umständen erfährt und dadurch berechnete Gründe zur Annahme hat, dass der Auftraggeber seinen sich aus dem Vertrag ableitenden Verpflichtungen nicht und/oder nicht fristgerecht nachkommen wird;
 - wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird oder ein Konkursantrag gestellt oder ein Zahlungsvergleich beantragt worden ist;
 - wenn DCW den Auftraggeber beim Abschluss des Vertrags, um eine Bürgschaft gebeten hat, und wenn dieser Bitte nicht nachgekommen wird oder die Bürgschaft unzureichend ist.
2. DCW hat jederzeit das Recht, von dem Auftraggeber vollständige Vorauszahlungen und/oder eine zusätzliche Zahlungsgarantie zu fordern, wenn wahrscheinlich ist, dass der Auftraggeber den Verpflichtungen nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht nachkommen (kann) wird.
3. Wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, ein Konkursantrag gestellt oder ein Zahlungsvergleich beantragt worden ist und/oder wenn er nicht in der Lage ist, einer oder mehreren Verpflichtungen nachzukommen oder fristgerecht nachzukommen oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die berechnete Gründe zur Annahme geben, dass der Auftraggeber seinen Vertragsverpflichtungen nicht und/oder nicht fristgerecht nachkommen wird:
 - ist DCW von seinen Verpflichtungen automatisch und mit sofortiger Wirkung entbunden und wird die Vertragserfüllung von DCW aufgeschoben, bis der Auftraggeber alle zu zahlenden Forderungen vollständig beglichen hat;
 - kann DCW vom dem Auftraggeber eine vollständige Vorauszahlung und/oder eine entsprechend hohe Zahlungsgarantie bzgl. der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers fordern, zum Beispiel in Form einer Bankbürgschaft durch eine niederländische Bank, die einen guten Namen und Ruf genießt;
 - hat DCW das Recht, den Vertrag zu beenden, unbeschadet des Rechts von DCW auf Schadensersatz.
4. Hat DCW außerdem das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände vorliegen hinsichtlich von Personen und/oder Material, von denen sich DCW zum Zwecke der Vertragserfüllung bedient oder sich bedient hat, die derart schwerwiegend sind und/oder unverhältnismäßig teuer werden, dass die Vertragserfüllung vernünftigerweise nicht mehr gewährleistet werden kann.

Artikel 22. Inkassokosten

1. Wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Versäumnis oder in Verzug ist, dann gehen alle vertretbaren Kosten zur Erzielung einer außergerichtlichen Begleichung zu Lasten des Auftraggebers. Auf jeden Fall muss der Auftraggeber einen Mindestbetrag in Höhe von 160,- € entrichten:
 - für die ersten 3.000,- € der Forderung belaufen sich die Inkassokosten auf 15%
 - für den diesen Betrag übersteigenden Wert der Forderung bis zu 6.000,- € belaufen sich die Inkassokosten auf 10%
 - für den diesen Betrag übersteigenden Wert der Forderung bis zu 15.000,- € belaufen sich die Inkassokosten auf 8%
 - für den diesen Betrag übersteigenden Wert der Forderung bis zu 59.000,- € belaufen sich die Inkassokosten auf 5%
 - für den diesen Betrag übersteigenden Wert belaufen sich die Inkassokosten auf 3%Falls DCW nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, die berechtigterweise erforderlich waren, müssen diese auch vom Auftraggeber erstattet werden.
2. Der Auftraggeber muss DCW alle ggf. entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten zurückerstatten. Dies gilt jedoch nur, wenn DCW und der Auftraggeber bzgl. des Vertrags, für den die vorliegenden Bestimmungen gelten, einen Gerichtsprozess führen und ein Urteil rechtskräftig geworden ist, das den Auftraggeber vollständig oder in überwiegenderem Maße ins Unrecht setzt.

Artikel 23. Beilegung von Streitigkeiten

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit des Zivilrichters wird jede Streitigkeit zwischen dem Auftraggeber und DCW, die nicht gültig beigelegt werden kann, vom zuständigen Gericht in Almelo, Niederlande, entschieden. DCW hat außerdem das Recht, den Auftraggeber bei einem anderen gemäß einem geltenden internationalen Vertrag zuständigen Gericht zu verklagen.

Artikel 24. Geltendes Recht

Für alle Verträge zwischen DCW und dem Auftraggeber gilt niederländisches Recht.

Artikel 25. Salvatorische Klausel

1. Wenn eine Bestimmung in den vorliegenden Bestimmungen nichtig ist, wird diese Bestimmung automatisch (von Rechts wegen) durch eine zulässige Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt. Die Vertragsparteien müssen ggf. bzgl. des Textes dieser neuen Bestimmung eine vernünftige Einigung finden.
2. In diesem Fall bleiben die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen unvermindert gültig.

Artikel 26. Änderung von Bestimmungen

DCW hat das Recht, die vorliegenden Bestimmungen zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. DCW sendet dem Auftraggeber die geänderten Bestimmungen rechtzeitig zu. Falls kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt worden ist, werden die Änderungen gegenüber dem Auftraggeber zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem Auftraggeber mitgeteilt worden sind.

Version vom 2. November 2007

Hinterlegt bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer Veluwe und Twente (Oost Nederland) in Enschede unter Nr. A 0001